

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Vestolit GmbH

1. Geltungsbereich
 - 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Kaufverträge, welche die Vestolit GmbH („Vestolit“) mit Kunden abschließt, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
 - 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Vestolit ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, etwas anderes ist schriftlich vereinbart.
2. Vertragsschluss

Die Angebote der Vestolit sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Vestolit oder durch die unverzügliche Ausführung der Bestellung zustande.
3. Leistungen der Vestolit
 - 3.1 Der Leistungsumfang von Vestolit bestimmt sich nach dem individuellen Vertrag.
 - 3.2 Die Angaben der Vestolit über ihre Waren, Produkte und Geräte sowie über ihre Anlagen und Verfahren beruhen auf umfangreicher Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Vestolit vermittelt diese Ergebnisse, mit der sie keine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Haftung übernimmt, in Wort und Schrift nach bestem Wissen. Vestolit behält sich jedoch technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor.
 - 3.3 Der Kunde hat die Erzeugnisse und Verfahren der Vestolit auf ihre Tauglichkeit zur Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Dies gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter sowie für Anwendungen und Verfahrensweisen.
4. Preise
 - 4.1 Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, im Export unbesteuerter. Die internationalen Handelsklauseln in der jeweils gültigen Fassung der Incoterms finden Anwendung.
 - 4.2 Maßgebend für sämtliche Berechnungen sind die von Vestolit bei Gefahrübergang festgestellten Maße und Gewichte, es sei denn, der Kunde weist nach, dass das von ihm berechnete Maß bzw. die von ihm berechneten Gewichte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurden.
5. Zahlungen
 - 5.1 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit nichts Anderes vereinbart ist.
 - 5.2 Ohne gesonderte Vereinbarung ist die Zahlung durch Überweisung zu leisten.
 - 5.3 Werden Schecks und Wechsel aufgrund gesonderter Vereinbarung angenommen, so erfolgt die Annahme erfüllungshalber. Diskont- und sonstige Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten vorbehaltlich des Eingangs des Gegenwertes dieser Papiere und mit Wertstellung des Tages, an dem Vestolit über den Gegenwert verfügen kann.
 - 5.4 Werden Forderungen durch Vestolit aufgrund gesonderter Vereinbarung im Bankabbuchungsverfahren eingezogen, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto zu den vereinbarten Zahlungsterminen eine ausreichende Deckung aufweist.
 - 5.5 Im Falle des Exports gehen die mit der Zahlung verbundenen Kosten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, zu Lasten des Kunden.
6. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung
 - 6.1 Vestolit behält sich vor, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung zu verlangen, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Zahlung der Forderung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird.
 - 6.2 Leistet der Kunde eine von ihm nach Ziffer 6.1 geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, ist Vestolit berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
7. Leistungsort

Leistungsort ist der Ort des Lieferwerkes oder -lagers der Vestolit.
8. Versand/Lieferungen
 - 8.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, versendet Vestolit die Ware auf Gefahr des Kunden. Vestolit bestimmt die Versandart, den Versandweg und den Frachtführer. Ziffer 7 bleibt unberührt.
 - 8.2 Vestolit ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, und
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sicher gestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Vestolit erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
 - 8.3 Wird ein vereinbarter Liefertermin überschritten, hat der Kunde Vestolit zunächst eine Nachfrist von 3 Wochen oder eine im Einzelfall angemessene längere Nachfrist für die Leistung zu setzen.
 - 8.4 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Weiterhin verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang im Falle höherer Gewalt. Treten Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe, behördlichen Verfügungen oder von Vestolit nicht verschuldete Verkehrs- oder Betriebsstörungen ein, so ist Vestolit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern sich diese auf die Leistungspflicht von Vestolit auswirken.
 - 8.5 Ebenso ist Vestolit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse eintritt, die sich auf die Leistungspflicht von Vestolit auswirkt.
 - 8.6 Stellt der Kunde eigene Packmittel zur Verfügung, sind diese in einwandfreiem, füllbarem Zustand rechtzeitig bereitzustellen.
9. Eigentumsvorbehalt
 - 9.1 Die verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen der Vestolit aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Vestolit („Vorbehaltsware“). Wird die Vorbehaltsware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache.
 - 9.2 Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Kunden erwirbt Vestolit Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der vom Kunden benutzten anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Kunden oder Dritter verbunden oder vermischt, so tritt der Kunde darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache an Vestolit ab. Verbindet oder vermischt der Kunde die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten an Vestolit ab. Vestolit nimmt die Abtretung hiermit an.

- 9.3 Eine Übereignung der Vorbehaltsware an Dritte ist nur erlaubt, sofern sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs des Kunden erfolgt und dieser sich das Eigentum an der Vorbehaltsware entsprechend den vorstehenden Bedingungen vorbehält. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an Vestolit ab. Vestolit nimmt die Abtretung hiermit an. Der Kunde ist auf Verlangen der Vestolit verpflichtet, dem Erwerber die Abtretung bekannt zu geben und Vestolit die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die diesbezüglichen Unterlagen auszuhandigen. Bis zu einem Widerruf durch Vestolit ist der Kunde zum Einzug der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen berechtigt. Der Widerruf darf nur erklärt werden, soweit sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet.
- 9.4 Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ausreichend gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern.
- 9.5 Verfügt der Kunde im Sinne der vorstehenden Absätze in unzulässiger Weise über die Vorbehaltsware, so kann Vestolit vorbehaltlich weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.
- 9.6 Ist Vestolit - gleich aus welchem Grund - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und übt Vestolit dieses Recht aus, so kann Vestolit die Vorbehaltsware zurücknehmen, verwerten und den aus der Verwertung erzielten Erlös auf bestehende Ansprüche gegen den Kunden anrechnen.
10. Mängelrechte
- 10.1 Der Kunde hat die gelieferte Ware zu untersuchen und Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware bzw. bei versteckten Mängeln innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 10.2 Liegt ein Mangel an der Ware vor und wurde dieser rechtzeitig gemäß Ziffer 10.1 gerügt, wird Vestolit nach ihrer Wahl Ersatzware liefern oder die mangelhafte Ware nachbessern („Nacherfüllung“). Schlägt die Nacherfüllung auch nach einem zweiten Versuch fehl, so hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder das Entgelt herabzusetzen. Der Kunde kann auch Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 11 geltend machen, wenn Vestolit den Mangel zu vertreten hat.
- 10.3 Die Mängelrechte des Kunden verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Macht der Kunde im Rahmen der Mängelhaftung Schadensersatzansprüche geltend, finden jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.
11. Schadensersatz
- 11.1 Vestolit haftet für Schäden, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden, unbegrenzt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von den vorgenannten Personen schuldhaft verursacht werden. Ebenso haftet Vestolit unbegrenzt für grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer leitenden Angestellten.
- 11.2 Liegen die in Ziffer 11.1 genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet Vestolit – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) fahrlässig verletzt wird oder ihre sonstigen Erfüllungsgehilfen, die nicht zu den leitenden Angestellten zählen, einen Schaden grob fahrlässig verursachen. In diesen Fällen ist die Haftung von Vestolit auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 11.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Produktes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird sowie beim Fehlen einer Beschaffenheit, die ausdrücklich garantiert ist, und wenn und soweit die Garantie gerade bezweckt, den Kunden gegen die entstandenen Schäden abzusichern.
12. Rechnungsabschlüsse
Der Kunde hat Rechnungsabschlüsse, insbesondere Saldenbestätigungen, sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse sind innerhalb eines Monats seit Zugang abzusenden. Sonstige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche der Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand
- 13.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Vestolit gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das auf die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien anwendbar ist. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 13.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten über die Gültigkeit, Entstehung und Beendigung der einzelnen Verträge zwischen Vestolit und dem Kunden sowie über sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen ist Marl. Vestolit kann daneben auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage erheben.
14. Schlussbestimmungen
- 14.1 Ergänzungen und/oder Änderungen oder die Aufhebung der einzelnen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.2 Erklärungen und Anzeigen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 14.3 Gegen Ansprüche der Vestolit kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 14.4 Die vollständige oder teilweise Übertragung der aus den einzelnen Verträgen erwachsenden Rechte und Pflichten auf Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 14.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die der einzelnen Verträge nicht.